



## **Allgemeinverfügung zur Entwidmung von Schulschutz- und privaten Hausschutzräumen**

1. Das bauliche Veränderungsverbot für umgewidmete Schulschutzräume und alle Hausschutzräume im Landkreis Böblingen wird aufgehoben. Mit der Aufhebung des baulichen Veränderungsverbots ist die Entwidmung von der Zweckbestimmung als Schulschutzraum bzw. Hausschutzraum verbunden.
2. Es wird festgestellt, dass kein Anspruch des Bundes, des Landes Baden-Württemberg oder der Kommunen im Landkreis Böblingen auf Rückerstattung von im Rahmen der Errichtung gewährten Zuwendungen besteht.
3. Es wird festgestellt, dass keine Ansprüche der Eigentümer gegenüber dem Bund, dem Land Baden-Württemberg oder den Kommunen im Landkreis Böblingen auf Kostenübernahme für die künftige Unterhaltung, Umnutzung, Veränderung, Beseitigung, Verwertung o. ä. der Schutzräume oder für Ausbau und Entsorgung von Einbauteilen oder beweglicher Ausstattung aus den Schutzräumen bestehen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Böblingen, Parkstraße 16, 71034 Böblingen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Roland Bernhard  
Landrat